

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 5. September 1988

G 5 d            Hirzel. Quellfassungen Bodenrisi der Wasserversorgung  
(G 9 d)           Zürich. Genehmigung der Schutzzonen.  
G 13 d

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich führte das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, ein Untersuchungsprogramm zur Bemessung der Schutzzonen durch. Im Bericht vom 30. April 1974 hat der beigezogene Geologe die theoretischen Schutzzonen festgelegt.

Aufgrund dieses Berichtes hat die Wasserversorgung der Stadt Zürich den definitiven Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement erarbeitet. Am 22. April 1987 reichte diese die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 10. November 1987 hat das AGW zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung genommen und die Wasserversorgung Zürich gebeten, die Schutzzonenakten an die Gemeinde Hirzel zur Festlegung weiterzuleiten.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 14 vom 25. Januar 1988 wurden die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Schutzzonenreglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftsbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 19. Mai 1988 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Bodenrisi gewährleistet. Die Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen

Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Bodenrisi dem Gemeinderat Hirzel.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 25. Januar 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Bodenrisi werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 4/6108/002, Situation 1 : 1'000 vom 1. Juli 1986, Wasserversorgung Zürich
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Bodenrisi vom Juli 1986 (festgesetzt: 25. Januar 1988).

II. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AGW eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel, die Wasserversorgung der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. September 1988  
KV/ek

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

